

Vorlage für Gemeinde Zirzow

öffentlich
VO-43-BO-22-247

Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Zirzow

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Christin Niestaedt	<i>Datum</i> 22.02.2022 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Zirzow (Entscheidung)	17.03.2022	Ö

Sachverhalt

Um die öffentliche Abwasserentsorgung weiter durchführen zu können, besteht die gesetzliche Pflicht, die Abwassergebühren in der Gemeinde Zirzow umzugestalten und das Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt zu berechnen.

Auf der Grundlage der Beschlussfassung der Gemeinde vom 11.06.2019 erfolgt durch die TAB die Umfrage zu Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde und im Ergebnis dieser Umfrage die Gebührenkalkulation. Die Kalkulation ist als Anlage beigefügt.

Für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr fehlt es jedoch an einer Rechtsgrundlage. In Abstimmung mit TAB und der Rechtsaufsichtsbehörde wurde seitens des Amtes eine entsprechende Niederschlagswassergebührensatzung ausgearbeitet.

Diese, einschließlich Kalkulation, werden daher zur Beschlussvorlage vorgelegt.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zirzow beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Zirzow.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Kalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Finanzielle Auswirkungen

Ja
 Nein

Anlage/n

1	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Zirzow (öffentlich)
2	Kalkulation Regenwassergebühr (nichtöffentlich)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Zirzow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), letzte Änderung durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBL. MV S.467), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBL. MV S. 1162) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Zirzow in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Zirzow am folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

Teil II Gebühren

- § 3 Grundsatz
- § 4 Gebührenmaßstäbe
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Erhebungszeitraum
- § 9 Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlung

Teil III Schlussvorschriften

- § 10 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflichten
- § 11 Datenermittlung und -verarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

Teil I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Zirzow betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers nach den Maßgaben der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Zirzow - Abwasserbeseitigungssatzung – in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im folgendem werden Begriffe definiert, die sich nicht in den Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung finden:

1. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Darunter ist derjenige abgegrenzte Teil der Erdoberfläche zu verstehen, der im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragen ist. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn an der Grundstücksgesamtheit ein Grundstück beteiligt ist, das auch selbständig baulich oder gewerblich nutzbar wäre, wenn es einem oder mehreren Nachbargrundstücken desselben Eigentümers die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit vermittelt.

Teil II - Gebühren

§ 3

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Zirzow erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sowie für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Reparatur, Unterhaltung und Beseitigung sowie das Verschließen von Anschlusskanälen zur Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Inanspruchnahme liegt vor, wenn Niederschlagswasser unmittelbar in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird oder mittelbar über befestigte Flächen oder offene Gräben und Wasserläufe in diese Anlage abgeleitet wird.
- (3) Die Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH wird als beauftragte Dritte für die Gemeinde Zirzow tätig. Sie wird ermächtigt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie die Entgegennahme der entrichtenden Gebühren wahrzunehmen.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Berechnung der Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt in Abhängigkeit der bebauten bzw. künstlich versiegelten Fläche des an die Kanalisation angeschlossenen Grundstückes. Bebaute und versiegelte (abflussrelevante) Grundstücksflächen sind alle Dachflächen und alle Flächen, die mit einem gänzlich wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind, sowie alle sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit ist jeweils der vollendete Quadratmeter der vorgenannten Grundstücksfläche.

- (2) Die Flächen im Sinne von (1) werden mit einem Abminderungsfaktor entsprechend ihrer Versiegelungsart zuzüglich der durchschnittlichen Niederschlagsmenge von $0,5361 \text{ m}^3/\text{m}^2$ multipliziert und ergeben somit die gebührenpflichtige Grundstücksfläche. Die Abminderungsfaktoren der einzelnen Versiegelungsarten sind in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.
- (3) Die nach (1) und (2) für jedes Grundstück zu veranlagenden abflussrelevanten/ gebührenpflichtige Flächen, für deren Ermittlung zur Berechnung der für die künftige Berechnung der Niederschlagswassergebühr erforderlichen Daten im Selbstauskunftsverfahren gilt, werden durch eine Feststellungsmitteilung festgesetzt. Die Feststellungsmitteilung wirkt fort, bis sie geändert oder aufgehoben wird. Kommen Grundstückseigentümer ihrer Mitwirkungspflicht zum Ausfüllen des Erfassungsbogen zur Niederschlagswassermengenermittlung gemäß Anlage der 1. Satzung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Zirzow nicht nach, ist die TAB berechtigt, soweit keine anderen Unterlagen vorliegen, die Größe der bebauten und/oder befestigten Flächen angemessen zu schätzen.
- (4) Werden auf dem Grundstück Regenwassernutzungsanlagen $> 1\text{m}^3$ mit Notüberlauf, der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist, betrieben, so reduziert sich die Bemessungsfläche um $9 \text{ m}^2/\text{m}^3$, wenn eine regelmäßige Entleerung des Speichers durch Regenwassernutzung im Haushalt gewährleistet werden kann.
- (5) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben, ist eine Bemessung der Anlage nach DWA-Arbeitsblatt A 138 in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen. Die Gewährung einer Abminderung der Bemessungsflächen erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Grundstückseigentümer.
- (6) Veränderungen der nach (1) und (2) maßgebenden Umstände hat der Anschlussnehmer unverzüglich mitzuteilen. Die TAB ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung die Feststellungsmitteilung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung der Grundstücksverhältnisse anzupassen.

- (7) Die Feststellungsmitteilung wirkt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger, auf den das Grundstück nach dem Feststellungszeitpunkt mit Wirkung hinsichtlich der Entgeltspflicht übergeht. Tritt die Rechtsnachfolge jedoch ein, bevor die Feststellungsmitteilung ergangen ist, so wirkt sie gegen den Rechtsnachfolger nur dann, wenn sie ihm bekannt gegeben wird.

§ 5

Gebührensatz

Erhebungsgrundlage für die Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung ist der Mengenpreis in Kubikmeter (m³) für die Einleitmenge in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt **1,26 €/m³**.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer, bei Erbbaurecht der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Gebührensschuldners ist der Gemeinde oder ihrem Beauftragten entsprechend § 10 Abs. 2 dieser Satzung schriftlich vom bisherigen und auch vom neuen Gebührensschuldner anzuzeigen. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührensschuldner und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.
- (3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erst mit der Inanspruchnahme entsprechend § 3 Abs. 2 dieser Satzung, d.h. mit Beginn des Monats, ab dem Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet zum Ablauf des Monats, in dem die Einleitung von Niederschlagswasser endet, sofern der Anschluss an einen Niederschlagswasserkanal entfällt bzw. eine Befreiung vom Benutzungszwang nach § 3 der Abwasserbeseitigungssatzung erteilt ist.

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet sie vor Ablauf des Kalenderjahres beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.
- (3) Änderungen der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksfläche, die Einfluss auf die Höhe der Benutzungsgebühr haben, sowie die Erteilung oder das Entfallen einer Befreiung vom Benutzungszwang, werden ab dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt der Änderung folgt, berücksichtigt.

§ 9

Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Benutzungsgebührensschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (2) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgabe verbunden werden kann.

- (3) Auf die mit Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzenden Benutzungsgebühren sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid, der mit anderen Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt und solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erlassen wird. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum letzten Arbeitstag des jeweiligen Monats fällig.
- (4) Die Vorauszahlungen nach Abs. 3 werden mit der mit Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig entstehenden Benutzungsgebühr verrechnet. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 3 übersteigt, ist innerhalb von 4 Wochen in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 3 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres verrechnet bzw. wenn im Folgejahr keine Vorauszahlungen zu leisten sind – unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides unbar erstattet.
- (5) Die Höhe der Vorauszahlungen bestimmt sich nach den im vorangegangenen Erhebungszeitraum zuletzt maßgeblichen Bemessungsgrundlagen nach § 4 dieser Satzung. Bestand im Vorjahr keine Gebührenpflicht, so erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung auf der Grundlage der vom Gebührenschuldner angegebenen oder von der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten geschätzten bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.
- (6) Entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzung während des Erhebungszeitraumes (§ 8 Abs. 2 dieser Satzung), wird der endgültige Betrag 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

Teil III Schlussvorschriften

§ 10

Auskunft, Anzeige und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde oder ihrem Beauftragten jeder Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren dieser Satzung erforderlich ist.

- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überprüfungen zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.
- (4) Zur Ermittlungs- und Berechnungsgrundlagen der Gebühren, zur Abgabeberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichteten Abgaben kann sich die Gemeinde eines damit beauftragten Dritten nach Maßgabe von § 12a Abs. 1 Satz 2 KAG M-V bedienen. Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben der Datenverarbeitungsanlagen eines Dritten bedienen. Dem Dritten stehen die Rechte nach den vorstehenden Absätzen 1-3 sowie nach § 11 dieser Satzung zu.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung, ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen grundstücksbezogenen Daten,
- die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24-28 BauGB und § 3 WOBauErlG oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben der Gemeinde bekannt geworden sind,
 - des Einwohnermeldesamtes
 - die aus der Hausnummervergabe oder aus der Festsetzung und Erhebung anderer Kommunalabgaben der Gemeinde bekannt geworden sind,

- aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes

durch die Gemeinde oder den von ihr Beauftragten zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich eines Dritten bedient, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (4) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1-3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und die Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 10 dieser Satzung seinen Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Zirzow, den _____

W. Nath
Bürgermeisterin

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Bürgermeisterin erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Rechtsaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.

Anlage 1 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Zirzow

Für die entsprechenden Versiegelungsarten ergeben sich folgende Abminderungsfaktoren:

<u>Art der versiegelten Fläche</u>	<u>Abminderungsfaktor</u>
1. bebaute Flächen	
- Dachflächen (außer Gründach)	0,80
2. befestigte Flächen (Straßen/Wege)	
- Asphalt- und Betondecken, Pflaster mit dichten Fugen	0,90
- Pflaster und Betonplatten mit offenen Fugen, Natursteinpflaster	0,60
- Schotter-schichten/Sand und Kieswege	0,35
- Rasengittersteine	0,15
-	